

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Rauhesch-Süd I“ in Muttensweiler Gemeinde Ingoldingen

Anlage zur Gemeinderat-
sitzung am 20.07.2023

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Beteiligung der Öffentlichkeit

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
07.06.2023	Regierungspräsidium Tübingen	Belange der Raumordnung Grundsätzliche Bedenken werden nicht erhoben. Allerdings war die Anwendung des § 13b BauGB nur bei einem Aufstellungsbeschluss bis Ende 2022 möglich. Das LRA wird diesbezüglich um Prüfung gebeten.	Aufstellungsbeschluss wurde am 15.12.2022 gefasst.	Kenntnisnahme
07.06.2023	Gemeinde Hochdorf	die Gemeinde Hochdorf hat keine Anregungen oder Bedenken gegen o.g. Bebauungsplanverfahren vorzubringen.		Kenntnisnahme
29.06.2023	Thüga Energienetze GmbH	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen. Bitte senden Sie zukünftig Bebauungspläne, Planentwürfe, etc. direkt an folgende E-Mail Adresse: stella@thuega-netze.de . Vielen Dank.		Kenntnisnahme
28.06.2023	Regionalverband Donau- Iller	Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.		Kenntnisnahme
28.06.2023	e.wa riss Netze GmbH	im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nehmen wir gerne Stellung zum Bebauungsplan "Rauhesch-Süd I" in Muttensweiler. Ein Anschluss des Plangebiets an das Erdgasversorgungsnetz der e.wa riss ist nicht vorgesehen. Ein Anschluss des Plangebiets an das Versorgungsnetz für Telekommunikation (Glasfasertechnologie) der e.wa riss ist technisch möglich, bzw. im Plangebiet bereits teilweise vorhanden. Wir sind gerne bereit eine Erschließung durchzuführen.		Kenntnisnahme

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>ren. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die gesamten Tiefbauarbeiten für die Erstellung der Versorgungsleitungen sowie der vorverlegten Netzanschlüsse im Rahmen eines Erschließungsbeitrages auf alle Baugrundstücke umgelegt oder von der Gemeinde übernommen werden.</p> <p>Für die Trinkwasserversorgung empfehlen wir die Leitung im Römerweg parallel zum Jakobusweg fortzuführen um mittel- bis langfristig den Ringschluss im Osten des Jakobusweg zu schaffen. Wir möchten Sie bitten, uns über das weitere Planverfahren und die Termine zu informieren.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Anlagen, Leitungen und Kabel eine Kabel-/Leitungsauskunft der e.wa riss Netze GmbH einzuholen. Eine automatisierte Leitungsauskunft steht Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung: https://leitungsauskunft.ewa-netze.de/apak/</p> <p>Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
28.06.2023	Landratsamt Biberach	<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht (Herr Müller; Tel: 07351/52-6485; gerold.mueller@biberach.de)</p>		
		<p>In den vorgelegten Unterlagen wird der Name des Bebauungsplanes zum Teil mit und ohne Bindestrich geschrieben. Wir bitten in allen Dokumenten eine einheitliche Schreibweise zu verwenden.</p>		Wird berücksichtigt.
		<p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist für den geplanten Bebauungsplan für ein allgemeines Wohngebiet keine Wohnbebauung aus. Er ist hinsichtlich des § 13b-Verfahrens zeitnah zu berichtigen.</p>		Der Flächennutzungsplan wird zeitnah berichtigt.

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Bei Verfahren nach § 13 b ist zu beachten, dass der Satzungsbeschluss nach §10 Abs. 1 BauGb bis spätestens zum 31.12.2023 zu fassen ist.		Kenntnisnahme
		Auch bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB sind Belange der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) zu berücksichtigen. Ebenfalls ist § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen (sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Im Übrigen wird auf die Ausführungen der BauGBÄndG 2017 Mustereinführungserlass der Fachkommission Städtebau verwiesen.		Kenntnisnahme
		<p>Die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sind an die konkreten Belange eines Baugebietes anzupassen. Insbesondere betrifft dies z.B. die Topografische Geländesituation und die Wegeführung, etc. Die Gemeinde sowie der Gemeinderat müssen sich mit der konkreten Planung auseinandersetzen. Dies bedeutet z.B. auch, dass nicht nur Standardfestsetzungen aus anderen Bebauungsplänen übernommen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Festsetzungen und einzelnen Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und es muss an deren Rechtssicherheit gezweifelt werden. Ggfs. sind die Vorgaben durch Skizzen zu ergänzen.</p>	Die Topographie der Baugebietserweiterung ist nahezu eben. Die Festsetzungen sind deshalb analog des bisherigen Baugebietes „Bei den Stationen Süd“ richtigerweise übernommen.	Kenntnisnahme
		<p>Bei den genannten gesetzlichen Grundlagen sollte jeweils die aktuelle Fassung benannt werden:</p> <p>BauGB zuletzt geändert durch Art 2 G v. 4.1.2023 I Nr. 6</p>		Die gesetzlichen Grundlagen werden aktualisiert.

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>BauNVO Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786; zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 4.1.2023 I Nr. 6 LBO zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170) GemO zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137)</p>		
		<p>Textliche Festsetzungen Ziffer 2 Höhenlage der Gebäude Die EFH ist entgegen der Beschreibung nicht im Plan dargestellt.</p>		<p>Die EFH wird auf der Grundlage Straßenplanung auf allen Grundstücken eingetragen.</p>
		<p>Örtliche Bauvorschriften: Ziffer 3 Mauern und Zäune: Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung nur gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen gilt. Dies sollte als Überschrift nochmals klargestellt werden. Regelungen gegenüber privatrechtlichen Nachbargrenzen sind z.B. bereits im Nachbarrechtsgesetz BW festgelegt.</p>		<p>Wird klargestellt.</p>
		<p>Ziffer 4 Gelände Insbesondere die Vorgabe zum Gelände / Geländeänderung sollten nochmals auf Bestimmtheit, Begründetheit sowie Praktikabilität überprüft werden. Ggfs. wären hier auch Skizzen sinnvoll um Missverständnisse zu vermeiden. Sollte es sich um ein hängiges Gelände handeln sind insbesondere genaue und verständliche Angaben erforderlich.</p>	<p>Ebene Topographie erfordert keine weitergehenden detaillierten Festsetzungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Je nach Gelände sind zudem Überlegungen zu den</p>		

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Vorgaben bei Grenzgaragen zu machen, da in hier in der Regel bei hängigem Gelände die Vorgaben der Landesbauordnung zu Wandhöhe und Wandfläche nach § 6 LBO nicht eingehalten werden können.</p> <p>Im Übrigen wird auf folgende gesetzliche Regelungen hingewiesen, die von der Gemeinde auch bereits auf der Ebene der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten sind.</p> <p>Diese Verpflichtungen bestehen zudem auch für nachfolgenden Einzelbauvorhaben der einzelnen Bauherren. Die Bauherren sollten daher bereits im Bebauungsplan auf die entsprechende Verpflichtung und die im Antragsverfahren vorzulegenden Unterlagen hingewiesen werden. Dies sollte zukünftig in allen Bebauungspläne der Gemeinde aufgenommen werden.</p>		
		<p>KSG-BW Die Gemeinde sollte die Bauherren bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes auf die Verpflichtung nach § 8a Klimaschutzgesetz (KSG BW) iVm Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) zur Herstellung von PV-Anlagen auf Dachflächen bzw. bei der Herstellung von mehr als 35 Stellplätzen hinweisen.</p>		Hinweise werden übernommen.
		<p>LBodSchAG Bodenschutzkonzepte Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird auf die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes (Maßnahmen größer 0,5 Hektar) im Hinblick auch auf die Erschließungsarbeiten hingewiesen. Die DIN 19639 ist zu beachten.</p>		Hinweise werden übernommen.

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die Einzelheiten sollten mit dem Wasserwirtschaftsamt-Bodenschutz abgestimmt werden.		
		<p>LKreiWiG Erdmassenausgleich Entsprechend § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Die Einzelheiten sollten mit dem Wasserwirtschaftsamt-Bodenschutz abgestimmt werden.</p>	Durch die ebene Topographie ist nur untergeordnet ein Erdmassenausgleich erforderlich.	Kenntnisnahme
		<p>Verwertungskonzept Für das anfallende Bodenmaterial (Abbruchmaßnahmen/Bodenaushub größer 500m³) ist ein Verwertungskonzept zur erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG). Die Einzelheiten sollten mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz Abfallrechtsbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Angaben und Unterlagen auch im Kenntnissgabeverfahren vorzulegen sind und zu den vorzulegenden Unterlagen gehören. Es wird daher auch angeraten auf die Verpflichtung nochmals bei der Prüfung der vollständigen Unterlagen im Kenntnissgabeverfahren hinzuweisen.</p> <p>Zu beachten sind diesbezüglich auch die Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 24.08.21.</p>	Durch die ebene Topographie ist nur untergeordnet ein Erdmassenausgleich erforderlich.	Kenntnisnahme

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Naturschutz: (Frau Müller; Tel.: 07351/52-6396; alexandra.mueller@biberach.de) Bezüglich der geplanten Artenschutz-Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan „Rauhesch-Süd I“ in Ingoldingen-Muttensweiler bestehen unsererseits Bedenken. Auf dem für die Maßnahme ausgewählten Flurstück 57, 58 kann nach Trautner u.a. 2019 der Kulissenabstand von 150 m nicht eingehalten werden.</p> <p>Je nach Flächenverfügbarkeit der Gemeinde Ingoldingen sollte nach einer besser geeigneten Fläche Ausschau gehalten werden. Aufgrund des Kiebitzvorkommens auf dem westlich angrenzenden Flurstück wäre auch eine Anpassung der Maßnahme denkbar. Diese sollte eine Vergrößerung der Blühbrache von den aktuell geplanten 1.500 m² beinhalten.</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahme ist auf dem Flst. 458 Gmk. Ingoldingen vorgesehen. Die Maßnahmenfläche weist einen Abstand von ca. 120 m zu den umliegenden Kulissen auf. Auch Ackerflächen mit einer Entfernung zwischen 100 und 150 m zu Kulissen werden bei guter Eignung von Feldlerchen angenommen. Da die geplante Bebauung rechnerisch zudem nur zu einer Beeinträchtigung von 0,2 Revieren der Feldleche führt, wird die Größe der Ausgleichsfläche von 1500 m² als ausreichend betrachtet.</p> <p>Das Kiebitzvorkommen wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch die Ausweisung der Erweiterungsfläche wird Erschließungsfläche (Straße) eingespart durch die beidseitige Bebauung. Die Fläche ist als Wohnbaufläche für den Ortsteil Muttensweiler deshalb eine alternativlose Abrundungsfläche der bestehenden Wohnbaugebiete.</p>	<p>Geltungsbereich bleibt unverändert.</p>
		<p>Naturschutzbeauftragter</p>		


Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>(Herr Rösler; Tel.: 07351/9836; roesler.martin@qmx.de) Im Hinblick auf die politisch vorgegebene Verminderung des Flächenverbrauchs sollte der Zuschnitt der Baugrundstücke so gewählt werden, dass diese kleiner werden. Auch in Muttenweiler sollten die Verantwortlichen für die Planung die von den MdB Gerster und Rief sowie von MdL Dörflinger auf den Weg gebrachten Flächensparziele ernst nehmen und in ihrer Realität umsetzen. Dabei ist auch die Planung von Doppel- Reihen- und anderen Formen von Mehrfamilienhäusern durchaus möglich. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche sind dauerhaft zu sichern und durch monitoring in den Folgejahren auf ihren Erfolg zu überprüfen.</p>	<p>Mit einer Bauplatzgröße beginnend bei 510 m² bis max. 650 m² wird bereits ein sehr sparsamer Umgang mit der Wohnbaufläche erreicht. Mehrfamilienhäuser in dieser Ortsrandlage und auch hinsichtlich der Umgebungsbebauung werden an dieser Stelle städtebaulich abgelehnt.</p>	<p>Der Zuschnitt der Baugrundstücke wird beibehalten.</p>
		<p>II. Wasserwirtschaftsamt (Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de) Wasserversorgung Laut LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) Infosystem ISONG (Informationssystem Oberflächennahe Geothermie in Baden-Württemberg) besteht am Standort aus Grundwasserschutzgründen eine Bohrtiefenbeschränkung. Bei Bedarf können die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Gasaustritte während der Bohr- und Ausrüstungsarbeiten sowie nach Sondereinbau möglich sind. Des Weiteren ist es möglich Artesisch gespanntes Grundwasser anzutreffen.</p>		<p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>
		<p>Abwasser Das Wasserwirtschaftsamt geht davon aus, dass das Niederschlagswasser dem Versickerungsbecken Rauhasch West zugeleitet werden soll. Im Zuge der</p>	<p>Das Niederschlagswasser wird in das vorhandene Versickerungsbecken Rauhesch West eingeleitet.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p>

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Erschließungsplanung ist zu prüfen, ob das Versickerungsbecken ausreichend bemessen ist. Dies ist in den Planunterlagen darzustellen. Unter textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan steht, dass eventuell gesammeltes Drainagewasser der Vorflut zugeleitet werden soll. Diese ist in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden. Ggf. gesammeltes Niederschlagswasser darf nicht an das Schmutzwassersystem angeschlossen werden. Es ist vor Ort in einem geschlossenen System in den Untergrund weiter zu versickern.</p>		
		<p>Altlasten/Bodenschutz Folgende Hinweise bitten wir zu beachten: • Auf Grundlage des § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes Baden-Württemberg (LBodSchAG) wird auf die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes im Hinblick auf die Erschließungsarbeiten hingewiesen. Die DIN 19639 ist zu beachten.</p>		Kenntnisnahme
		<ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz /LKreiWiG) ist bei der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. 	Ist durch die Festlegung der EFH's bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme
		<ul style="list-style-type: none"> • Für die geplanten Bauvorhaben ist bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub je Bauvorhaben ein Verwertungskonzept zu erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG). 		Wird als Hinweis aufgenommen
		<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. 	Ist bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Fließgewässer Im Textteil ist das Thema Starkniederschlag zu behandeln. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18. 2. 1999 - 111 ZR 272/96 zur Amtspflicht der Gemeinde, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.</p>	<p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>111. Landwirtschaftsamt (Herr Albinger, Tel: 07351/52-6759; a.albinger@biberach.de) Am südlichen Rand des gepl. Wohngebietes sollte ein Pflanzstreifen von ca. 2,5 m Breite angelegt werden, um Konflikte mit den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden. Eine weitere bauliche Entwicklung in südlicher Richtung von Muttensweiler über die bestehenden Bebauungspläne hinaus sehen wir sehr kritisch. Die dortige Fläche ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft eingestuft und muss u.E. für diesen Zweck erhalten bleiben. In Zukunft sollte mehr Augenmerk auf die Innenentwicklung von Muttensweiler gelegt werden. Der vorgesehenen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahme stimmen wir zu.</p>	<p>Durch die Einhaltung des Grenzabstandes ist ein ausreichender Abstand zu den landwirtschaftlichen Flächen gesichert.</p>	<p>Der angeregte Pflanzstreifen wird nicht berücksichtigt.</p>

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>IV. Straßenamt: (Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6823; ulrike.steinhart@biberach.de) Das Plangebiet liegt in Muttensweiler, ca. 200 m südlich der L 283. Für die Bereiche an Landesstraßen ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.</p>		Kenntnisnahme
		<p>V. Kreisgesundheitsamt: (Herr Schwenk; Tel: 07351/52-6163; robert.schwenk@biberach.de) Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu überprüfen. Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.</p>		Kenntnisnahme
19.06.2023	Telekom Deutschland GmbH	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Drier entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g.</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.</p> <p>Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.</p> <p>Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. Bitte informieren Sie</p>		

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaubiet. Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>		
				
15.06.2023	Netze BW GmbH	<p>Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Die geplanten Neubauten können nach derzeitigen Erkenntnissen aus unserem bestehenden Niederspannungsnetz versorgt werden. Auf dem Grundstück liegen 0,4kV Lei-</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>tungsvorstreckungen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de einzuholen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		
07.06.2023	Stadt Bad Schussenried	<p>Aus Sicht der Stadt Bad Schussenried werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>		Kenntnisnahme
07.06.2023	Stadt Aulendorf	<p>die Stadt Aulendorf hat keine Bedenken oder Anregungen gegen o.g. Bebauungsplan. Wir wünschen keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>		Kenntnisnahme
06.07.2023	Handwerkskammer Ulm	<p>gegen den uns vorgelegten Bebauungsplan haben wir im Grundsatz keine Bedenken vorzubringen, wenn durch diese Planung einzelne Handwerksbetriebe nicht nachteilig betroffen sind. Einen Nachteil können Handwerksbetriebe z.B. dadurch erlangen, dass die Ausübung des Gewerbes in Zukunft durch Auflagen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Dieser Fall kann bei Neuausweisungen von Wohngebieten an bestehende Gewerbegrundstücke eintreten. Ist eine Beeinträchtigung einzelner Betriebe nicht auszuschließen und Ihnen bekannt, so bitten wir um Mitteilung dieser Firmen, damit ggf. unter Hinzuziehung unserer Beratungsdienste eine Lösung gefunden werden kann.</p>		Kenntnisnahme

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
07.07.2023	Nabu Südliches Riss- und Umlachtal	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. danken für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Der NABU-Landesverband, vertreten durch die Gruppe Südliches Riss- und Umlachtal sowie die Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., und der örtliche Arbeitskreis des Landesnaturschutzverbandes (LNV), nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p>		
		<p>NABU, BUND und LNV, sehen das grundsätzliche Erfordernis und die Aufgabe der Städte und Gemeinden, adäquaten Wohnraum durch die Bereitstellung und Entwicklung von Baugrundstücken zu schaffen. Gleichzeitig sehen wir es mit großer Sorge, dass dadurch wertvoller Raum für Natur- und Artenschutz verloren geht.</p> <p>Entsprechende Baumaßnahmen müssen gut begründet sein, denn sie sind immer mit Eingriffen in die Natur, Landschaft, Klimaschutz und -anpassung verbunden.</p> <p>Natur-, Arten- und Klimaschutz sind aus diesen Gründen immer ausreichend zu berücksichtigen. Nur so kann die in § 1 BauGB definierte Aufgabe der Bauleitpläne erfüllt werden: "Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfol-</p>		

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>gen. "</p> <p>Die Gemeinde Ingoldingen plant im Gebiet Rauhesch-Süd I die Ausweisung eines Baubauungsplans von ca. 0,5 ha, der Platz für sechs Bauplätze schaffen soll.</p>		
		<p>Abweichung vom Flächennutzungsplan</p> <p>Die Gemeinde Ingoldingen plant die Erschließung eines Neubaugebiets außer Orts in einem Bereich, der im FNP nicht für die Wohnbebauung ausgewiesen ist. Bei Flächenneuausweisungen in Flächennutzungsplänen nach § 5 BauGB und von nicht aus dem FNP entwickelten Bebauungsplänen nach § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 soll der geplante Bedarf an Wohnbauflächen und Gewerbebauflächen durch eine Plausibilitätsprüfung auf der Basis von, vom Plangeber vorzulegenden, Daten und Angaben geprüft werden.</p> <p>Eine solche Plausibilitätsprüfung liegt nicht vor. Angaben zu Strukturdaten, Flächenbilanz und Bedarfsanalyse fehlen. Ohne eine solche Analyse und Plausibilitätsprüfung liegt für die Aufstellung eines Bebauungsplans kein Erfordernis vor.</p>	<p>Die Ausweisung der Fläche erfolgt nach §13b und erfordert deshalb kein Parallelverfahren für eine Neuausweisung von dieser Wohnbaufläche.</p> <p>Das Erfordernis ergibt sich aus dem dringenden Bedarf.</p>	<p>Der Geltungsbereich wird beibehalten.</p>
		<p>Bedarfsermittlung</p> <p>Nach Ansicht der Naturschutzverbände verstößt die Planung gegen § 1 a Abs.2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen verringert und die weitere Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen sei (Satz 1), sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche nur im notwendigen Umfang (Satz 2).</p> <p>Dem Bebauungsplanentwurf fehlt eine Bedarfsanalyse. Der Bedarf an Baufläche ist nicht durch eine Plausibilitätsprüfung nachgewiesen und allein schon die überzogene Größe von bis zu 686 qm der Grundstücke lässt einen wirklichen Bedarf nicht glaubhaft er-</p>	<p>Die Planung verstößt nicht gegen §1a(2) BauGB, da ein sehr sparsamer Umgang durch die Ausnutzung der vorhandenen Erschließung (doppelseitiger Bebauung) gegeben ist. Zur Begründung des Bedarfs siehe obige Ausführungen.</p> <p>Die Unterstellung einer „13b-Mitnahmeeffekt“ ist nicht sachdienlich und inhaltlich begründet.</p> <p>Der Gemeinderat hat in seinen</p>	<p>Der Geltungsbereich wird beibehalten.</p>

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		scheinen.	Beratungen die vorliegende Planung nach intensiver Beratung so beschlossen und durchaus auch sehr kompakte und flächensparende Bauplätze beginnend bei 510m ² vorgesehen.	
		<p>Der Beschlussvorlage zur Sitzung des Gemeinderates Ingoldingen zufolge, vom 16.03.2023, plante die Gemeinde anfangs, "mindestens vier" Bauplätze mit der Option, Grundstücke von 686m², 580m² und 538m² zusammenlegen zu können, um aus 3 Grundstücken zwei größere zu machen. Einen Bedarf für mehr als vier Baugrundstücke sah die Gemeinde demnach folglich nicht.</p> <p>Die Naturschutzverbände folgern daraus einen nicht durch den tatsächlichen Bedarf gedeckten "§ 13b - Mitnahmeeffekt".</p>		
		<p>Innenentwicklung vor Außenentwicklung Das Baugesetzbuch (BauGB) definiert in § 1 a (2) die ganz klare und deutliche Vorgabe: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. ... Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwick-</p>	<p>Seit Jahren treibt die Gemeinde Ingoldingen den Innenentwicklungsprozess voran. Alle Möglichkeiten im Rahmen der freiwilligen Umsetzung – ohne Enteignung der Grundstückseigentümer der aufgeführten Maßnahmen werden mit Unterstützung der Eigentümer durch aktive Beratung der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsbüro Groß ausgeschöpft. Die theoretisch vorhandenen Baumöglichkeiten können jedoch auf „Knopfdruck“ von oben herunter nicht umgesetzt werden, da in</p>	<p>Die Einwände werden zurückgewiesen.</p>

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>lung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können." Der Landesentwicklungsplan ergänzt: "Zur Deckung des Wohnraumbedarfs sind vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumschaffung auszuschöpfen." "Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen ... " Auch der Koalitionsvertrag (KoaV) der Landesregierung Baden-Württembergs von 2021 bezieht dazu deutlich Stellung: "Wir werden den anhaltend hohen Flächenverbrauch reduzieren. Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig." Die Städte und Gemeinden sollen laut KoaV bei der (Re-)Aktivierung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen ebenso wie bei einer dem Umfeld angepassten verdichteten Bebauung (auch nachträglich, z.B. durch Aufstockungen) durch einen Aktionsplan "Flächensparen" rechtlich, organisatorisch, datenbasiert und finanziell unterstützt werden. So soll unter anderem das Förderprogramm "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung" wesentlich ausgebaut werden. Die vorliegende Planung der Gemeinde Ingoldingen läuft all diesen übergeordneten Vorgaben diametral entgegen. Möglichkeiten für eine vorrangig in Erwägung gezogene Innenverdichtung lassen sich nicht ansatzweise erkennen.</p>	<p>der Realität sehr unterschiedliche existenzielle Gründe dies verhindern. Die Verhinderungsgründe sind z.B. das Alter der Eigentümer, der finanzielle Rahmen für Modernisierungen oder Umnutzungen leerstehender Bausubstanz, Emissionsschutz für aktive landwirtschaftliche Betriebe in der Ortslage, etc. Diese Auflistung ist nicht vollständig sondern weist nur auf die bestehende Problematik hin. In der Abwägung ist deshalb neben dem BauGB auch das Grundgesetz mit einzubeziehen. Enteignung oder gar Baugebote sind nur in klar definierten Ausnahmefällen ermöglicht. Die Gemeinde Ingoldingen erfüllt in vollem Umfang das Gebot der Innenentwicklung vor Außenentwicklung.</p>	

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Luftbildaufnahmen der (Gesamt-) Gemeinde Ingoldingen und örtliche Inaugenscheinnahme zeigen dagegen zahlreiche Baulücken auf. Bezogen auf den Ortsteil Muttensweiler sind dies mindestens fünf nicht bebaute Bauplätze und weitere innerörtlich unbebaute Flächen.</p> <p>Zusätzlich gibt es innerörtlich viele alte Gebäude, z.B. in der Hauptstraße, dem Kirchenweg, der Ingoldinger Straße, die abgerissen oder saniert werden könnten. Das von der Landesregierung angekündigte Angebot bei den Regionalverbänden durch "Flächenscouts" bei der (Re-) Aktivierung von Flächen im Innenbereich zu unterstützen, sollte hier dringend angefragt und genutzt werden.</p> <p>Die Bundesregierung räumt im aktuellen Umweltbericht 2019 ein, dass die Einführung des § 13b "die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch nicht in den Blick genommen" habe, obwohl die in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung angestrebte Absenkung des Flächenverbrauchs auf unter 30 Hektar pro Tag bis 2030 erreicht werden soll.</p> <p>Im Bestand der Gemeinde Ingoldingen sind in großem Umfang Innenentwicklungspotenziale vorhanden und die Gemeinde hat nicht ausreichend dargelegt, dass sie sich um deren Aktivierung bemüht hat, bevor sie einen Bebauungsplan im bisherigen Außenbereich aufstellt. Das ist ein Verstoß gegen §1a Abs. (2) BauGB.</p> <p>Diese Nachverdichtung im Innenbereich muss erst abgeschlossen sein, bevor Bauplätze in der Peripherie ausgewiesen werden dürfen.</p>		
		<p>Wohndichte Die Verknappung freier Flächen steht in engem Zusammenhang mit der Klimaveränderung. Der kontinuierliche Flächenschwund betrifft insbeson-</p>	<p>Die geplante Wohndichte mit Bauplatzgrößen ab 510m² ist sehr wohl für ein dörfliches Wohngebiet</p>	<p>Die Wohndichte wird beibehalten.</p>

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>dere den ländlichen Raum, in dem überproportional Flächen unwiederbringlich für Siedlungs- und Verkehrsflächen verbaut werden. Da ausschließlich Einfamilienhäuser mit Grundstücksgrößen bis zu 686 qm vorgesehen sind, wird offenbar nicht sparsam mit Bauland umgegangen. Um einen echten Wohnungsbedarf zu decken, müssten verdichtete, flächensparende Bauformen umgesetzt werden. Insofern wird nicht sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen und es liegt ein Verstoß gegen § 1 a Abs. (2) BauGB vor. Flächensparende Bebauung ist entweder durch kleine Grundstücke für Einzelhäuser oder durch verdichtete Bebauung mit Doppel- oder Reihenhäusern mit mindestens zwei Vollgeschossen möglich. Der BP "Rauhesch-Süd I" entspricht dieser eigentlich selbstverständlichen Forderung in keiner Weise:</p> <p>1. Entgegen den Aussagen in der Begründung sind nach der Zeichnung im BP (Büro Groß) nur Einzelhäuser mit einer Grundfläche von 13 x 8 m vorgesehen. Dies bedeutet eine Wohnfläche im Erdgeschoss von knapp 1 00 m². Mit der vorgegebenen Geschossflächenzahl von 0,6 sind - bei der genannten Grundfläche- nur 1 1/2 Geschosse möglich. Die Vorgabe in den BP Bestimmungen, dass Einzelhäuser höchstens 4 Wohnungen enthalten dürfen ist fragwürdig; es sollen offensichtlich Einfamilienhäuser mit (vielleicht) einer Einliegerwohnung entstehen.</p> <p>2. Die erfolgte Erwähnung von Doppelhäusern ist mit dem BP kaum vereinbar. In jedem Fall aber müsste</p>	<p>adäquat und angemessen. Eine punktuelle Verdichtung am Ortsrand entspricht nicht der Umgebungsbebauung. Die Planung ermöglicht planungsrechtlich auch die Bebauung mit Doppelhäusern und sieht bereits eine zweigeschossige Bebauung vor. Es liegt keinesfalls ein Verstoß gegen §1a(2) BauGB vor.</p> <p>Die Ausführungen zu Pkt. 1 sind nicht richtig. Die Beschränkung auf 4 Wohnungen je Einzelhaus ist aus städtebaulichen Gründen absolut notwendig um unverträgliche punktuelle Verdichtungen zu verhindern. Die Umsetzung von Doppelhäusern ist möglich. Eine Verbindlichkeit für die Bebauung mit einem Doppelhaus ist nicht zielführend. In jedem Wohngebäude kann hochwertiger Wohnraum durch bis zu 4 Wohnungen geschaffen werden.</p>	

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>die Grundstücknutzung für ein Doppelhaus verbindlich vorgeschrieben werden, sonst wird dort kein einziges Doppelhaus entstehen.</p> <p>Bei geringfügig veränderter Planung könnten auf gleicher Fläche von 3859 qm (ohne Verkehrsfläche) 7- 8 Baugrundstücke in einer durchschnittlichen Größe von 482, bzw. 551 qm entstehen. Einwendungen, dass Grundstücke mit einer kleineren Grundfläche nicht vermittelbar sind, wird mit der Referenzgröße in der Nachbargemeinde MBC-Reute angebotener Grundstücke begegnet. Dort aktuell zum Verkauf stehende Grundstücke haben eine Größe zwischen 480 und 600 m2.</p>		
		<p>Schutzgut Klima</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist gemäß BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Dass die Berücksichtigung der Auswirkungen jeglicher Flächenversiegelung sowohl im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit in Siedlungsbereichen, andererseits auf den Beitrag von Versiegelung zu Überflutungen nach Starkregenereignissen dringend notwendig ist, sollte inzwischen nicht mehr infrage gestellt werden.</p> <p>Freie unbebaute Flächen wie die hier überplante Acker-/Grünlandfläche spielen eine wesentliche Rolle für die Frisch- und Kaltluftproduktion. Sie dürfen daher nicht bebaut werden, um für den Bestandsort als Frischluftschneise erhalten zu bleiben.</p>	<p>Die Belange zum Schutzgutklima sind in der Umweltinformation im Rahmen der gesetzlichen Forderungen berücksichtigt und im Bebauungsplan so umgesetzt.</p>	<p>Die Einwände werden zurückgewiesen.</p>
		<p>Artenschutzrecht greift auch bei 13b-Verfahren</p> <p>Bei vereinfachten und beschleunigten Bebauungsverfahren entfällt zwar die Pflicht zur Anwendung</p>	<p>Der Bebauungsplan trägt den Erfordernissen des Artenschutzes</p>	<p>Die Einwände werden zurückgewiesen.</p>

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>der Eingriffsregelung und zur Durchführung der förmlichen Umweltprüfung, die Vorschriften des Artenschutzrechts und die allgemeinen Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung gelten jedoch auch hier. § 44 (5) Satz 1 BNatSchG gilt unmittelbar. Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wird den Erfordernissen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht gerecht.</p> <p>Die im Bebauungsplanverfahren vorgeschriebenen vorgezogenen funktionssichernden CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality) dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Hierzu gehören die Aufwertung bestehender Lebensstätten, die Anlage von Ersatzlebensräumen vor Baubeginn oder die Umsiedlung von Populationen. Zum Nachweis der Funktion ist ein Monitoring (Dokumentation) erforderlich. Durch CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.</p> <p>Zusammenfassend lehnen die Naturschutzverbände daher den Bebauungsplan in diesem Gebiet in vorliegender Form aus Gründen des sparsamen Umganges mit Bauland ab.</p>	<p>Rechnung. Die notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen des Rechtsverfahrens gesichert.</p>	
		<p>Variantenbetrachtung</p> <p>Angesichts der ökologischen Wertigkeit der in Anspruch genommenen Fläche hätte eine Prüfung auf alternative Baumöglichkeiten mit weniger Eingriffen in die Umwelt vorgenommen werden müssen (allgemeines Abwägungsgebot und Berücksichtigungsgebot</p>	<p>Die Ausweisung der Erweiterungsfläche erfolgte nach eingehender Prüfung alternativer Flächen für Wohnbauflächen. Die Fläche ist als Arrondierungsfläche nach ver-</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen.</p>

Datum	Behörde		Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		von Umweltbelangen). Dies ist nicht geschehen.	schiedensten Kriterien die am besten geeignete Fläche und gleichzeitig flächensparend.	
12.06.2023	Eisenbahn-Bundesamt	Ihr Schreiben ist am 07.06.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Diese werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme
10.07.2023	IHK Ulm	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		Kenntnisnahme

Aufgestellt: 10.07.2023

Roland Groß